

BUNDESRAT

Bericht über die 284. Sitzung

Bonn, den 11. Juni 1965

Tagesordnung:

- Geschäftliche Mitteilungen** 143 A
- Zur Tagesordnung** 143 D
- Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz)** (Drucksache 290/65) 143 D
- Weiß (Hamburg), Berichterstatter . . . 144 A
- Hartinger (Bayern) 145 A
- Lemmer (Nordrhein-Westfalen) . . . 145 B
- Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen 145 C
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses** 146 D
- Gesetz zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961** (Drucksache 297/65) . . 146 D
- Prof. Dr. Senf (Saarland) 146 D
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses** 147 C
- a) Aktiengesetz**
- b) Einführungsgesetz zum Aktiengesetz** [Drucksache 289/65 a) und b)] 147 C
- Dr. Weber, Bundesminister der Justiz . 147 C
- Beschluß zu a) und b): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG** 151 A
- Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)** (Drucksache 291/65) 151 A
- Hartinger (Bayern), Berichterstatter . . 151 B
- Dr. Weber, Bundesminister der Justiz . 152 B
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses** 153 D
- Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten** (Drucksache 292/65) 153 D
- Hartinger (Bayern), Berichterstatter . . 152 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG** 153 D
- Gesetz über die in Brüssel am 26. Juni 1948 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst** (Drucksache 293/65) 154 A
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG** 154 A
- Gesetz zu dem Internationalen Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen** (Drucksache 294/65) 154 A
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG** 154 A

Gesetz über das Europäische Abkommen vom 22. Juli 1960 zum Schutz von Fernsendsendungen (Drucksache 295/65) 154 A

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 154 A

a) **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** (Drucksache 302/65) 154 A

b) **Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen** (Drucksache 303/65) 154 A
Kramer (Hamburg), Berichterstatter 154 B

Beschluß zu a): Zustimmung mit der in Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates 156 A

zu b): Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG 156 B

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl (Drucksache 288/65) 156 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 156 B

Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch — FrFIG) (Drucksache 298/65) 156 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 156 C

Gesetz zur Änderung des Saatgutgesetzes (Drucksache 282/65) 156 C

Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 156 C

Gesetz zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (Drucksache 296/65) 156 D

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 156 D

Gesetz zum Vertrag vom 21. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über die

Entschädigung für das deutsche Vermögen in Äthiopien (Drucksache 301/65) 156 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 156 D

Vorschläge der Kommission der EWG für

a) **eine Verordnung des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik,**

b) **die gemäß Artikel 201 des Vertrages zu erlassenden Bestimmungen zur Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaft,**

c) **einen Entwurf des Vertrages zur Änderung der Artikel 201 und 203 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (Drucksache 203/65) 157 A

Hasselmann (Niedersachsen),
Berichterstatter 157 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 158 B

Vorschlag der Kommission der EWG für eine zweite Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Umsatzsteuern;

hier: **Struktur und Anwendungsmodalitäten des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems** (Drucksache 218/65) 158 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 158 B

Vorschläge der Kommission der EWG für

a) **ein gemeinschaftliches Vorgehen gegen die Wettbewerbsverzerrungen auf dem Weltschiffsbaumarkt**

b) **eine Richtlinie des Rates über die Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung zum Ausgleich der Wettbewerbsverzerrungen auf dem Weltschiffsbaumarkt** (Drucksache 222/65) 158 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 158 C

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (Gruppe ex 612 CITI) (Artikel 54 Absatz 2

- und Artikel 63 Absatz 2 EWGV) (Drucksache 217/65) 158 C**
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 158 D**
- Vorschläge der Kommission der EWG für**
- **eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige forstwirtschaftliche Tätigkeiten**
 - **eine Änderung des Allgemeinen Programms des Rates zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit (Drucksache 204/65) 158 D**
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 158 D**
- Vorschläge der Kommission der EWG für**
- **eine Verordnung des Rates betreffend Gemeinschaftsbeiträge für die Berufsumschulung von landwirtschaftlichen Erwerbstätigen, die innerhalb der Landwirtschaft ihren Beruf wechseln möchten;**
 - **eine Verordnung des Rates betreffend Gemeinschaftsbeiträge zur Förderung der Fachausbildung von Beratern der Informationsstellen für Berufswechsel für landwirtschaftliche Erwerbstätige (Drucksache 89/65) 158 D**
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 159 A**
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates betreffend die Aufstellung einer gemeinsamen Liste zur Liberalisierung der Einfuhren aus Drittländern (Drucksache 221/65) 159 A**
- Beschluß: Kenntnisnahme 159 B**
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Einfuhren von Fetten aus Griechenland (Drucksache 160/65) 159 B**
- Beschluß: Kenntnisnahme 159 B**
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates über Maßnahmen gegen die Einschleppung von Schadorganismen der Pflanzen in die Mitgliedstaaten (Drucksache 192/65) 159 B**
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 159 B**
- Käseverordnung (Drucksache 237/65) . . . 159 B**
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 159 D**
- Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Strahlenschutzverordnung (Drucksache 228/65) 159 D**
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 159 D**
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 6/65) 159 D**
- Beschluß: Von einer Äußerung wird abgesehen 159 D**
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Juli 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei der Gewerbesteuer (Drucksache 317/65) 159 D**
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 160 A**
- Nächste Sitzung 160 A**

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Dr. Diederichs,
Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Bayern:

Hartinger, Staatssekretär

Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,
Senator für Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Koschnick, Senator für Inneres
Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung,
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund
Weiß, Senator, Arbeits- und Sozialbehörde

Hessen:

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für
Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Hasselmann, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Miehe, Minister für Bundesangelegenheiten,
für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Pütz, Finanzminister

Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Saarland:

Prof. Dr. Senf, Minister für Finanzen und
Forsten

von Lautz, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Qualen, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen

Dr. Weber, Bundesminister der Justiz

Grund, Staatssekretär des Bundesministeriums
der Finanzen

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

284. Sitzung

Bonn, den 11. Juni 1965

Beginn: 10.02 Uhr

Vizepräsident Dr. Diederichs: Meine Herren! Ich eröffne die 284. Sitzung des Bundesrates. Der Herr Präsident des Bundesrates, Dr. Zinn, ist verhindert; ich vertrete ihn heute.

Nach § 11 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung habe ich folgendes bekanntzugeben.

Die **Niedersächsische Landesregierung** hat in ihrer Sitzung vom 8. Juni 1965 beschlossen, die Herren Minister **Langeheine** und **Hasselmann** zu Mitgliedern des Bundesrates und die Herren Minister **Bosselmann** und **Möller** zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates zu bestellen. Ferner hat sie Herrn Minister **Kubel** an Stelle von Herrn Minister **Bennemann** zum ordentlichen Mitglied des Bundesrates bestellt, so daß Herr Minister **Bennemann** nunmehr stellvertretendes Mitglied des Bundesrates geworden ist. Ich darf die neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder herzlich begrüßen, soweit sie anwesend sind, und die übrigen in absentia, und ihnen und uns eine gute Zusammenarbeit wünschen.

Der Erste Bürgermeister der **Freien und Hansestadt Hamburg**, Herr Dr. **Paul Nevermann**, ist am 9. Juni 1965 von seinem Amt zurückgetreten und damit auch als Mitglied des Bundesrates ausgeschieden. Herr Dr. Nevermann hat dem Bundesrat vom 7. September 1949 bis 2. Dezember 1953 und seit dem 6. Dezember 1957 bis heute angehört. Er hat in dieser Zeit lange Jahre den Vorsitz im Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen innegehabt und im Geschäftsjahr 1962/63 den Vorsitz im Ausschuß für Verteidigung geführt. Herr Dr. Nevermann hat dem Bundesrat während seiner langjährigen Zugehörigkeit durch seine reichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie durch sein Verhandlungsgeschick wertvolle Dienste geleistet. Die gewandte, oft temperamentvolle Art, mit der er die Anliegen Hamburgs hier im Plenum vertreten hat, wird uns stets in guter Erinnerung bleiben. Ich darf ihm in Ihrer aller Namen für seine Mitarbeit in diesem Hause recht herzlich danken.

An Stelle von Herrn Dr. Nevermann ist in der Sitzung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 9. Juni Herr Senator Professor Dr. **Weichmann** zum Ersten Bürgermeister gewählt und zum Mitglied des Bundesrates bestellt worden. Herrn Prof. Dr. Weichmann brauche ich als langjähriges Mitglied des Bundesrates hier nicht noch besonders zu begrüßen; ich kann mich darauf beschränken, ihm auch für sein neues Amt recht guten Erfolg zu wünschen.

Der Sitzungsbericht über die 283. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Wenn keine Einwendungen dagegen erhoben werden — es werden keine erhoben —, stelle ich fest, daß der Bericht genehmigt ist.

(D)

Die vorläufige **Tagesordnung** liegt Ihnen gedruckt vor. Zu dieser Tagesordnung ist Ihnen noch ein Nachtrag zugegangen. Es handelt sich um ein Ratifizierungsgesetz zu dem deutsch-israelischen Doppelbesteuerungsabkommen. Wenn Sie damit einverstanden sind, werden wir diese Vorlage, die dem Bundesrat nicht fristgerecht zugeleitet worden ist, am Ende unserer heutigen Tagesordnung behandeln. — Ich höre keinen Widerspruch.

Der Herr Bundesminister der Finanzen hatte darum gebeten, die Punkte 7 und 9 gleich zu Beginn der Tagesordnung aufzurufen, weil er wegen dringender anderer Termine die Plenarsitzung vorzeitig verlassen muß. Mit Ihrem Einverständnis werde ich diesem Wunsche entsprechen und sie an erster und zweiter Stelle behandeln.

Sind sonst Einwendungen gegen die vorläufige Tagesordnung zu machen? — Das ist nicht der Fall. Damit ist die Tagesordnung in dieser Form genehmigt.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz)
(Drucksache 290/65).

Berichterstatter ist Herr Senator **Weiß** (Hamburg).

(A) **Weiß** (Hamburg) Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes hat der Bundesrat im ersten Durchgang am 12. Juli 1963, also vor fast zwei Jahren, behandelt, und es ist hier bereits darüber gesprochen worden. Inzwischen hat der Ausschuß für Wiedergutmachung des Deutschen Bundestages den Regierungsentwurf intensiv beraten, und der Bundestag hat das Gesetz verabschiedet.

So notwendig eine sorgfältige Vorbereitung auch im Hinblick auf die Bedeutung des Gesetzes gewesen ist, so sehr hat die lange Dauer der Beratungen im Bundestagsausschuß doch die Länder in Verlegenheit gebracht. Die Länder waren mit der Erledigung der Anträge nach den geltenden Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes schon weit vorangekommen und sahen sich nun der Schwierigkeit gegenüber, den mit der Entschädigung befaßten Verwaltungsapparat aufrechtzuerhalten, da sie ihn mit Rücksicht auf die nach dem Änderungsgesetz neu anfallende Arbeit nicht auflösen konnten.

Die **Wiedergutmachungsgesetzgebung** gehört zu jenen Gesetzesmaterien, in denen bisher nur verhältnismäßig wenig Änderungen und auch wohl wenig Verbesserungen vorgenommen wurden, obwohl gesagt werden darf, daß hierzu schon frühzeitiger Anlaß gewesen wäre. Das jetzt vorliegende Änderungsgesetz in der Fassung des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Wiedergutmachung — Drucksache IV/3423 — mit den in der Bundesrats-

(B) Drucksache 290/65 zusammengefaßten Änderungen enthält zwar eine Reihe von notwendigen Verbesserungen, die trotz sorgfältiger Überlegungen und Vorbereitungen des Gesetzes manche Rechtsprobleme aufwerfen und daher für die Entschädigungsbehörden neue Aufgaben bringen werden. Dennoch ließen sich nicht alle Forderungen der Verfolgten in diesem Gesetz erfüllen.

Die **Kosten des Änderungsgesetzes** in seiner jetzt vorliegenden Fassung werden auf 4,5 Milliarden DM veranschlagt. Das ist ohne Zweifel eine außerordentlich bedeutsame Summe; sie umfaßt die Leistungsänderungen jedoch nicht nur für rassisch Verfolgte, sondern für alle politisch Verfolgten auf vielen Leistungsgebieten. Das ist hier deshalb zu erwähnen, weil es im Hinblick auf die Gesamtbeurteilung der Leistungen wichtig erscheint.

Einschließlich dieser Kosten wird der Aufwand für das Bundesentschädigungsgesetz etwa 33,3 Milliarden DM, der **Sollbetrag** für die **gesamte Wiedergutmachung** — also einschließlich der Leistungen für das Bundesrückerstattungsgesetz, den Israel-Vertrag, die Globalverträge mit 12 Staaten und sonstige Leistungen für die Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst usw. — etwa **45 Milliarden DM** ausmachen.

Das ist eine Anstrengung der Bundesrepublik, die Respekt verdient, mit der aber dennoch nur ein Teil dessen wiedergutmacht werden kann, soweit hier Wiedergutmachung überhaupt möglich ist, wenn man daran denkt, was den Verfolgten an Schäden

an Leib und Leben zugefügt worden ist. Diese Leistung zeigt aber den Willen der Bundesrepublik, geschehenes Unrecht, soweit es materiell zu tilgen ist, abzubauen. (C)

Mir scheint es notwendig, diese Summe von 45 Milliarden DM einmal mit dem zu vergleichen, was die Bundesrepublik überhaupt zur Liquidierung der Folgen des NS-Regimes und des Krieges aufgewendet hat bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen, die vorliegen, noch aufwenden müssen, obwohl — das möchte ich ausdrücklich betonen — die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zweifellos unter anderen moralischen und anderen menschlichen Aspekten zu betrachten ist als die ohne Zweifel notwendige **Liquidation der Kriegsfolgen** im allgemeinen.

Bisher hat die Bundesrepublik hierfür — die Wiedergutmachung eingeschlossen — **347 Milliarden DM** aufgewendet und wird sicherlich noch weitere 100 Milliarden aufwenden müssen im Hinblick auf die bestehenden und noch nicht abgewickelten Gesetze. Daraus ergibt sich, daß die Wiedergutmachungskosten etwa 10 % dieses Gesamtbetrages der Kriegsfolgehilfeeleistungen ausmachen.

In diesem Zusammenhang betrachtet, erscheint die beachtliche Leistung von 45 Milliarden DM in einem deutlichen und wohl auch gerechten Licht.

Die Länder haben das Gesetz in der vorliegenden Fassung gebilligt. Der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen hat keine Änderungen mehr vorgeschlagen. (D)

Eine Ausnahme bildet lediglich die vom Finanzausschuß empfohlene Änderung des Art. V. Nach dieser Änderung sollen die **Kosten** für den **Sonderfonds für überregional Verfolgte** von der **Lastenverteilung** nach § 172 BEG ausgenommen und vom Bund allein getragen werden. Der Sonderausschuß hat dagegen auch insoweit Zustimmung zum Änderungsgesetz vorgeschlagen.

Die Argumente des Finanzausschusses im Hinblick auf den Fragenkomplex der Lastenverteilung sind zweifellos beachtlich. Ich selbst habe seinerzeit unter Hinweis auf die erheblichen Vorleistungen der Länder vor dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes, also vor 1953, auf Grund ihrer eigenen gesetzlichen Regelungen im gleichen Sinne plädiert. Dennoch, meine ich — das war auch die Meinung des Ausschusses —, sollte die Verabschiedung des Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode wegen der Frage der Lastenverteilung nicht in Frage gestellt werden. Es handelt sich hier nicht um eine grundsätzliche Frage des materiellen Aufwandes.

Das Änderungsgesetz ist das Ergebnis langjähriger und komplizierter Verhandlungen auch mit den Verfolgtenverbänden. Es ist allein durch die Frage der Lastenverteilung, glaube ich, nicht gerechtfertigt, nun in dieser langen Verhandlung eine weitere Verzögerung hinzunehmen. Das erscheint auch im Hinblick darauf unververtretbar, daß es sich bei den Verfolgten im allgemeinen um Personen im vorgerückten Lebensalter handelt, denen stärkere Lebens-

(A) helfen zukommen sollten, so wie es auch auf anderen Kriegsfolge-Leistungsgebieten geschehen ist bzw. noch geschehen wird.

Die Wiedergutmachung hat immer ein besonderes politisches und sittliches Gewicht, vor allem aber auch ein außenpolitisches Gewicht gehabt, das nicht verjähren kann. Dieses Gewicht des guten Willens im Menschlichen wie im Politischen sollte durch die heutige Entscheidung nicht geschmälert werden.

Im empfehle daher dem Bundesrat, dem federführenden Sonderausschuß zu folgen und dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Wiedergutmachungsfragen BT-Drucksache IV/3423 mit den in der BR-Drucksache 290/65 zusammengefaßten Änderungen heute zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Diederichs: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort zu einer Erklärung hat Herr Staatssekretär Hartinger (Bayern).

Hartinger (Bayern): Herr Präsident, meine Herren! Namens der **Bayerischen Staatsregierung** habe ich folgende Erklärung abzugeben.

Auch die Bayerische Staatsregierung erkennt die Notwendigkeit der vorgesehenen Verbesserungen der Entschädigungsleistungen für die Verfolgten an. Sie begrüßt daher den materiellen Inhalt des vorliegenden vom Bundestag beschlossenen Gesetzes.

(B) Gleichwohl müssen gegen die Lastenverteilung bezüglich der **Sonderregelung** für die überregionalen Verfolgten in **Art. V Nr. 5 Abs. 1 verfassungsmäßige Bedenken** geltend gemacht werden. Die Bayerische Staatsregierung ist der Auffassung, daß die in Art. V geregelten Ansprüche dem **Reparationsrecht** zuzurechnen sind. Auch der Herr Bundesfinanzminister hat in der Sitzung des Bundestages am 26. Mai 1965 erklärt, daß es sich rechtlich um ein Reparationsproblem handele. Es liegt somit eine **ausschließliche Bundesaufgabe** vor, zu deren Mitfinanzierung die Länder nicht verpflichtet werden können. Die Bayerische Staatsregierung unterstützt deshalb die Empfehlung des Finanzausschusses, zu Art. V Nr. 5 Abs. 1 den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziele, daß die nach diesem Artikel zu leistenden Entschädigungsaufwendungen allein vom Bund zu tragen sind.

Vizepräsident Dr. Diederichs: Das Wort zu einer Erklärung hat Herr Staatsminister Lemmer (Nordrhein-Westfalen).

Lemmer (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Die **Landesregierung von Nordrhein-Westfalen** schließt sich der Erklärung, die hier soeben vom Vertreter des Freistaates Bayern abgegeben wurde, vollinhaltlich an.

Vizepräsident Dr. Diederichs: Das Wort hat nunmehr Herr Bundesfinanzminister Dr. Dahlgrün.

(C) **Dr. Dahlgrün,** Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Bei der zweiten und dritten Lesung des BEG-Schlußgesetzes im Deutschen Bundestag am 26. Mai dieses Jahres habe ich zu Fragen der Wiedergutmachung und insbesondere zu dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzliche Ausführungen gemacht und dabei vor allem auf die politische und die finanzielle Bedeutung des Bundesentschädigungsgesetzes hingewiesen. Ich kann es mir daher heute ersparen, diese Dinge hier zu wiederholen. Erlauben Sie mir aber einige Worte zu dem Antrag des Finanzausschusses dieses Hohen Hauses und zu den beiden Erklärungen des Freistaates Bayern und des Landes Nordrhein-Westfalen, wegen der Frage der **Lastenverteilung** bei dem **Sonderfonds für die überregionalen Verfolgten** den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Bekanntlich sind die gesamten Aufwendungen des Bundesentschädigungsgesetzes grundsätzlich je zur Hälfte vom Bund und von der Gesamtheit der Länder zu tragen. Ich halte diese Regelung für politisch richtig. Die **Wiedergutmachung** des begangenen Unrechts geht das ganze deutsche Volk an und muß deshalb auch **gemeinsam von Bund und Ländern getragen** werden. Der Finanzausschuß dieses Hohen Hauses war der Meinung, daß diese Grundsätze für die Sonderfondsregelung nach Art. V des Änderungsgesetzes nicht gelten, weil der Sonderfonds ausschließlich auf außenpolitischen Erwägungen der Bundesregierung beruhe und über den Rahmen des allgemeinen Entschädigungsprogramms der Bundesrepublik Deutschland hinausgehe, wie er im Israelvertrag und im Überleitungsvertrag zum Deutschlandvertrag vereinbart worden ist. Ich halte diese Argumentation für falsch. Die Wiedergutmachung hat als Ganzes in nicht unerheblichem Maße auf allen Gebieten außenpolitische Aspekte. Das gilt in gleicher Weise für die politischen Flüchtlinge aus den Ostblockstaaten vor dem 1. Oktober 1953, für die die Länder die Hälfte zahlen, wie für die entsprechenden Fälle nach diesem Zeitpunkt.

Herr Präsident! Meine Herren! Hätten wir in der geltenden Fassung des § 160 BEG, wie es von den Verfolgtenorganisationen gefordert wird, den Stichtag des 1. Oktober 1953 aufgehoben, dann hätte es niemals einen Sonderfonds gegeben, wohl aber einen weiteren zusätzlichen Aufwand von vielen Milliarden DM. Man kann dem Bund doch nicht deshalb, weil er aus finanziellen Erwägungen nur eine beschränkte Entschädigungsregelung für diesen Personenkreis der „Post-Fifty-Three“ zugestanden hat, die alleinigen finanziellen Lasten dieses Sonderfonds zuschieben wollen. Ebenso wenig ist aber auch das weitere Argument stichhaltig, daß der Bund über den vertraglich seinerzeit vereinbarten Rahmen hinausgegangen sei und deshalb allein diese Mehrkosten tragen müßte. Das gesamte Ihnen vorliegende Änderungsgesetz enthält, wie der Herr Berichterstatter es schon dargestellt hat, Verbesserungen, zu denen wir vertraglich nicht verpflichtet waren. Schon beim Gesetz von 1956 war es nicht anders. Wir haben uns aus moralischen und huma-

(A) nitären Gründen zu diesen Regelungen entschlossen, weil wir mit den zuständigen Länderministern der Meinung waren, daß man auf diesem Gebiet der Wiedergutmachung das Recht nicht mit Maßstab und Elle messen kann und daß schließlich das gesamte deutsche Volk daran gemessen wird, was es für die Wiedergutmachung geleistet hat.

Schließlich trifft aber auch der Vergleich mit den **Globalverträgen** nicht zu, die wir **mit zwölf europäischen Staaten** geschlossen haben. Bei diesen Verträgen handelt es sich um echte völkerrechtliche Verträge, die auf Zahlung eines bestimmten Betrages an den Vertragspartner, den beteiligten anderen Staat, lauten. Bei dem **Sonderfonds für die „Post-Fifty-Three“** handelt es sich dagegen weder um einen gesondert geschlossenen Wiedergutmachungsvertrag noch überhaupt um eine Globalregelung. Aus dem Fonds werden vielmehr individuelle Entschädigungsleistungen erbracht — nicht Leistungen an einen fremden Staat —, die in jedem Einzelfall von einer deutschen Entschädigungsbehörde festgesetzt werden. Diese Leistungen sind lediglich wegen der finanziellen Begrenzung des Fonds auf 1,2 Milliarden DM ihrer Höhe nach auf bestimmte Pauschbeträge beschränkt worden.

Lassen Sie mich zum Schluß noch ein allgemeines Wort zu dieser Frage der **Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern** sagen. Sie wissen alle, welche Schwierigkeiten es bereits gemacht hat, den Bundeshaushalt 1965 auszugleichen und welche Schwierigkeiten der Ausgleich des Haushaltes 1965 im weiteren Verlauf des Jahres noch machen wird. Inzwischen sind vom Bundestag und vom Bundesrat weitere umfangreiche Mehrbelastungen beschlossen worden, so daß der Ausgleich des Bundeshaushalts 1966 sehr schwierig werden wird. Ich darf Sie bitten, Ihre Herren Finanzminister in den Ländern einmal zu fragen, und es wird bei ihnen nicht anders sein als bei mir.

(Heiterkeit und Zurufe.)

Wenn die Länder nun eine finanzielle Mitbeteiligung an den Sonderfonds von 1,2 Milliarden DM verweigern, — —

(Zuruf des Ministers Lemmer.)

— Herr Lemmer, warten Sie ab, was ich sagen werde: Wenn die Länder nun eine finanzielle Mitbeteiligung verweigern, kämen weitere 600 Millionen DM auf den Bundeshaushalt zu. Eine Weigerung der Länder würde also die für die Entschädigungsaufwendungen nach dem BEG unangefochten geltende Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern für den Sonderfonds durchbrechen. Außerdem würde die damit verbundene Mehrbelastung des Bundes sicherlich bei der Neuordnung der Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern den erforderlichen Ausgleich finden müssen.

Glauben Sie mir: auch dem Bundesfinanzminister ist es nicht leicht gefallen, zu dem durch das Änderungsgesetz bedingten finanziellen **Mehraufwand** von etwa **4,5 Milliarden DM** Ja zu sagen. — Der Herr Berichterstatter, Kollege Weiß, hat die Zahl

bereits genannt. — Ich war mit den Vertretern aller (C) Fraktionen des Deutschen Bundestages darin einig, daß politische Gründe dafür sprachen, eine Abschlußregelung auf diesem Rechtsgebiet zu schaffen, die die Billigung aller Parteien finden könnte. Dabei ist nach meiner Überzeugung auch in der breiten Öffentlichkeit inzwischen folgender Gedanke tragend geworden: Das alles ist zwar schwer, das alles ist sehr drückend; aber der Schlußpunkt ist gesetzt worden, und es kann nun nicht noch mehr hinterherkommen.

Auf das große deutsche Wiedergutmachungswerk, das im Bundestag bei einigen wenigen Enthaltungen einstimmig angenommen wurde, würde ein Schatten fallen — das ist meine Überzeugung —, wenn durch Anrufung des Vermittlungsausschusses nun ein Streit darüber entbrennte, wer die Kosten des Gesetzes in dieser Einzelfrage zu tragen hat. Der federführende Wiedergutmachungsausschuß dieses Hohen Hauses hat das offenbar klar erkannt und vorgeschlagen, dem Gesetz zuzustimmen. Ich kann mich diesem Votum nur anschließen.

Vizepräsident Dr. Diederichs: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

In der Drucksache 290/1/65 unter I empfiehlt der Finanzausschuß, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Nach § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung ist zunächst festzustellen, ob die Mehrheit des Bundesrates gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist.

Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Da sich die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausgesprochen hat und es sich bei der Empfehlung des Finanzausschusses nur um einen einzigen Anrufungsgrund handelt, kann ich wohl feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, **hinsichtlich des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus diesem Grund einberufen wird.** (D)

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie auch bereits in den Eingangsworten vorgesehen, seiner Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 (Drucksache 297/65).

Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Herr Minister Dr. Senf möchte für das Saarland eine Erklärung abgeben.

Dr. Senf (Saarland): Herr Präsident! Meine Herren! Bevor Sie über den Vorschlag des Finanzausschusses, den Vermittlungsausschuß anzurufen, abstimmen, gestatten Sie mir, noch einmal auf folgendes hinzuweisen.

In den zurückliegenden Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern ist von beiden Seiten an-

(A) erkannt worden, daß die überaus angespannte Haushaltslage des Saarlandes zu einer Hilfe zwingt. So hat der Herr Bundesfinanzminister bei der Erörterung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes auf der Länderfinanzministerkonferenz am 26. November 1964 auf die **Vordringlichkeit** einer **Hilfe für das Saarland** hingewiesen. Meine Herren Kollegen haben auf der Finanzministerkonferenz am 11. Januar 1965, die ausschließlich der Besprechung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes gegolten hat, einmütig anerkannt, daß die Lage des Saarlandes ohne Fremdhilfe nicht gemeistert werden könne. Auch die **Höhe der Zuweisung**, die das Saarland erhalten soll, ist mit 35 Millionen DM unbestritten. Bei der Aufstellung unseres Haushalts haben wir diesen Tatbestand berücksichtigt.

Bei dieser Sachlage erfüllt uns mit großer Sorge, daß zwischen Bund und Ländern eine Übereinstimmung über den **Aufbringungsmodus** der 35 Millionen DM bisher nicht erzielt werden konnte. Nur wegen dieser Frage stehen Sie heute vor der Entscheidung, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll.

Meine Herren! Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, daß wir nach dem Vermittlungsverfahren und der Entscheidung des Vermittlungsausschusses vor genau der gleichen Situation wie heute stehen werden. Darüber hinaus steht bei Anrufung des Vermittlungsausschusses zu befürchten, daß der Zeitablauf dieser Legislaturperiode des Bundestages über diesen Prinzipienstreit hinweggehen wird mit der nicht zu verantwortenden Folge, daß das Gesetz zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 nicht mehr Wirklichkeit wird. Ein solches Ergebnis würde in krassem Gegensatz stehen zu den Erklärungen, die Bund und Länder übereinstimmend zu der Notwendigkeit einer finanziellen Hilfe für das Saarland gegeben haben. Ein solches Ergebnis würde sich aber auch einer politischen Wertung nicht entziehen können.

(B)

Der Bundestag hat, wenn man den Schriftlichen Bericht richtig interpretiert, die Entscheidung über den Zahlungsmodus dem Bundesrat oder dem Vermittlungsausschuß überlassen. Ich glaube, es wäre jetzt angebracht, eine endgültige Entscheidung zu fällen und von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

Ich darf Sie daher bitten, meine Ausführungen im Hinblick auf die von Ihnen nunmehr zu treffende Entscheidung noch einmal zu überdenken und sich zu einer Haltung zu entschließen, die die Verabschiedung des Gesetzes und damit die Leistung der für das Saarland so dringend erforderlichen Finanzhilfe gewährleistet.

Vizepräsident Dr. Diederichs: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Finanzausschuß schlägt vor, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den aus Drucksache 297/1/65 ersichtlichen Gründen anzurufen. Ich stelle zuvor gemäß § 12 der Geschäfts-

ordnung die Frage, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit ist die Anrufung beschlossen. (C)

Da die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses gestimmt hat, muß ich nunmehr über die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 297/1/65 abstimmen lassen, und zwar gemeinsam über die Empfehlungen unter Ziff. 1 und 2 wegen des Zusammenhangs. Ich rufe also die Ziff. 1 und 2 zur gemeinsamen Abstimmung auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist angenommen.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Wir kommen jetzt zu Punkt 1 der Tagesordnung:

a) **Aktiengesetz**

b) **Einführungsgesetz zum Aktiengesetz**

[Drucksache 289/65 a) und b)].

Eine Berichterstattung erfolgt nicht. — Das Wort hat der Herr Bundesjustizminister.

Dr. Weber, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Die **Aktienrechtsreform**, über deren Annahme Sie gleich befinden werden, gehört nach Umfang und Bedeutung zu den größten Gesetzgebungsvorhaben, die diesem Hohen Hause (D) vorgelegen haben. Es erscheint mir deshalb angebracht, anlässlich der nunmehr bevorstehenden Beratung und Verabschiedung einige allgemeine Bemerkungen zu diesem Gesetz zu machen.

Als die Aktienrechtsreform vor über fünf Jahren, am 6. Mai 1960, in diesem Hohen Hause im ersten Durchgang beraten wurde, bezeichnete es der damalige Berichtersteller, der Bayerische Staatsminister der Justiz, Herr Dr. Haas, als ihr Hauptziel, die Organisation der Aktiengesellschaft mit den Grundsätzen unserer Wirtschaftsverfassung in Einklang zu bringen und dabei das Mitsprache- und Kontrollrecht der Aktionäre in einer Weise auszubauen, die nicht die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft und die Wahrung übergeordneter wirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Ziele gefährdet. Damit waren in der Tat die **Leitgedanken** bezeichnet, von denen die Bundesregierung bei der Vorlage des Entwurfs und die Ausschüsse des Deutschen Bundestages bei seiner Beratung ausgegangen sind.

Selbstverständlich unterscheidet sich das Gesetz, wie es der Bundestag in dritter Lesung beschlossen hat, nicht unwesentlich von der Regierungsvorlage. In zahlreichen Einzelfragen haben die langjährigen **Beratungen der Bundestagsausschüsse** zu — ich möchte einmal sagen — verfeinerten Lösungen geführt. Ich nenne als Beispiele die Neugestaltung der Rechtsbehelfe gegen einen von der Verwaltung festgestellten Jahresabschluß — hier ist der Bundestag durch Vorschaltung einer Sonderprüfung

(A) neue Wege gegangen — und die Strafvorschriften, die entsprechend den neueren strafrechtlichen Erkenntnissen weitgehend in Bußgeldvorschriften umgewandelt worden sind. Vor allem hat sich in den Ausschlußberatungen das Gewicht der Reform noch stärker auf die aktienrechtliche Publizität verlagert. Besonders deutlich kommt dies in den neuen Bewertungsvorschriften zum Ausdruck, die von dem Grundsatz der Bewertung nach gleichbleibenden Bewertungs- und Abschreibungsmethoden ausgehen. Stetige Bewertung soll im Verein mit der Pflicht, im Geschäftsbericht über eine Änderung der Bewertungsmethoden zu berichten, den Aktionären einen zuverlässigen Einblick in die Vermögens- und Ertragslage sichern und zugleich ihre Möglichkeiten verbessern, sich ein Urteil über die Verwaltung zu bilden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die vom Bundestag beschlossenen Änderungen — mag man auch über einzelne Fragen verschiedener Meinung sein — in ihrer Gesamtheit mit den Leitgedanken der Reform in Einklang stehen, wie sie im ersten Durchgang die Zustimmung dieses Hohen Hauses gefunden haben. Sie begrüßt es insbesondere, daß der Deutsche Bundestag die Aktienrechtsreform ohne Gegenstimme verabschiedet hat. Diese breite Zustimmung spiegelt wider, in welchem Umfang die Ziele der Reform und die gefundenen Lösungen von allen Beteiligten als berechtigt anerkannt werden.

(B) Verglichen mit den Schwerpunkten der Aktienrechtsreform sind die **drei Vorschriften**, zu denen der Rechtsausschuß die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** vorgeschlagen hat, von meines Erachtens untergeordneter Bedeutung. Um so mehr würde ich es bedauern, wenn die Verabschiedung der Aktienrechtsreform durch Anrufung des Vermittlungsausschusses zunächst einmal in Frage gestellt würde. Zudem halte ich die Bedenken nicht für begründet.

Herr Präsident, ist es erwünscht, daß ich nun zu den einzelnen Anträgen bereits Stellung nehme, oder werden die Anträge noch begründet, so daß ich später dazu Stellung nehmen kann?

Vizepräsident Dr. Diederichs: Zur Begründung liegen bisher keine Wortmeldungen vor.

Dr. Weber, Bundesminister der Justiz: Dann bitte ich, mir zu gestatten, zu den vorliegenden Anträgen der Ausschüsse bereits Stellung zu nehmen.

Der Rechtsausschuß hat die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel empfohlen, für die **Genehmigung von Mehrstimmrechten** das **Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung** zu fordern. Es ist zwar richtig, daß im geltenden Recht die Ausnahmegenehmigung für Mehrstimmrechte vom Wirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Justizminister erteilt wird, und daß nach der vom Bundestag beschlossenen Fassung allein der Wirtschaftsminister über die Ausnahmegenehmigung entscheiden soll. Wenn jetzt das Einvernehmen mit dem Justizminister verlangt wird, so wird nicht genügend berücksichtigt, daß sich die Voraussetzungen

für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung geändert haben. Das scheint mir der entscheidende Punkt zu sein. Künftig ist die Zulassung von Mehrstimmrechten auf den Fall beschränkt, daß gesamtwirtschaftliche Belange ihre Schaffung fordern. Es ist sachgerecht, wenn darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, allein der Wirtschaftsminister entscheidet. Denn welche Gesichtspunkte sollte das Justizministerium aus seinem Geschäftsbereich zur Frage der gesamtwirtschaftlichen Belange beisteuern können? Ihm würde eine Aufgabe zugewiesen, die es nach seinem ganzen Aufbau sachgerecht nicht so beurteilen kann wie jedenfalls das Wirtschaftsministerium. (C)

Der Rechtsausschuß hat seine Empfehlung damit begründet, die Beteiligung des Justizressorts erscheine „bei einer für das Gesellschaftsrecht so bedeutsamen Entscheidung“ angebracht. Damit wird der Entscheidung von Einzelfällen eine Bedeutung beigelegt, die ihr nicht zukommt. Für das Gesellschaftsrecht ist es zwar eine sehr bedeutsame Frage, ob die Schaffung von Mehrstimmrechten ohne jede Ausnahme verboten sein oder ob es Ausnahmen von dem Verbot geben soll. Nachdem jedoch diese Frage dahin entschieden ist, daß Ausnahmen auch künftig mit ministerieller Genehmigung zulässig sein sollen, ist die Erteilung einer solchen Genehmigung im Einzelfall keine für das Gesellschaftsrecht grundsätzliche Frage mehr.

Der Rechtsausschuß hat ferner die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziele empfohlen, in den §§ 47, 90 Abs. 4 und 140 Abs. 1 jeweils hinter den Worten „den zehnten Teil des Grundkapitals“ die Worte einzufügen „oder den Nennbetrag von zwei Millionen Deutsche Mark“. Dadurch würde in diesen drei Vorschriften, wie ich nicht verkenne, die Regierungsvorlage wiederhergestellt. Man darf die Vorschriften, um die es geht, aber nicht isoliert betrachten, sondern muß sie im Zusammenhang mit den anderen **Minderheitsrechten** sehen. Sonst besteht die Gefahr, daß die Regelungen für die einzelnen Minderheitsrechte nicht genügend aufeinander abgestimmt sind. (D)

Der Bundestag hat die Minderheitsrechte für die Frage, ob sie Aktionären mit Aktien im Nennbetrag von 1 Million oder 2 Millionen DM ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Anteils am Grundkapital zustehen sollen, in drei Gruppen eingeteilt. Dazu darf ich auf den Schriftlichen Bericht verweisen, in dem diese Unterscheidung genauestens dargelegt ist. Er hat dabei für die Minderheitsrechte, die durch bloße Erklärung ohne gerichtliche Kontrolle ausgeübt werden und Dauerwirkung haben — zu dieser Gruppe gehören die Minderheitsrechte, um die es hier geht —, die festen Nennbeträge abgelehnt. Über die Berechtigung dieser Ablehnung läßt sich streiten. Doch ist das gefundene System logisch in sich geschlossen. Ich würde es für gefährlich halten, ein Steinchen aus diesem System herauszubrechen, weil damit das ganze System in Frage gestellt würde.

Im übrigen ist es weniger eine rechtliche, sondern mehr eine wirtschaftspolitische Frage, wie weit man bei der Erleichterung der Ausübung von Minder-

(A) heitsrechten gehen soll. Der Bundestag hat hierzu eine eindeutige und wohlabgewogene Entscheidung getroffen. Dabei sollte es — und das konzidiere ich auch, obwohl die Bundesregierung früher einen anderen Standpunkt vertreten hat — verbleiben, und es sollte abgewartet werden, wie sich die gefundene Lösung in der Praxis bewährt.

Der Rechtsausschuß hat sich schließlich und hauptsächlich gegen die **Pflicht des Registergerichts** nach § 165 Abs. 3 des Entwurfs gewandt, **zu prüfen, ob ein eingereichter Jahresabschluß offensichtlich nichtig** ist. Ich muß gestehen, daß mich die Bedenken gegen diese Vorschrift überrascht haben. Zunächst bezweifle ich, das sie wirklich etwas Neues bringt. Man nimmt schon jetzt im Schrifttum an, daß das Registergericht den Jahresabschluß zwar nicht grundsätzlich materiell zu prüfen habe — das kann es selbstverständlich nicht, und daran ändert auch die angegriffene Bestimmung des Entwurfs nichts —, daß es aber einen offensichtlich nichtigen Jahresabschluß beanstanden müsse. Ich meine in der Tat, daß schon nach geltendem Recht die Verpflichtung, den festgestellten Jahresabschluß zum Handelsregister einzureichen, nicht durch Einreichung eines offensichtlich nichtigen Jahresabschlusses erfüllt werden kann.

Vor allem scheint mir, daß die vorgesehene Prüfung des Jahresabschlusses auf offensichtliche Nichtigkeit mißverstanden wird. Das geltende Recht und der Entwurf verwenden das Wort „offensichtlich“ auch an anderen Stellen, um die Aufgaben des Registergerichts auf ein zumutbares Maß einzuschränken.

(B) Die Nichtigkeit eines Jahresabschlusses ist nur dann offensichtlich, wenn sie sich ohne weitere Nachforschungen aus den eingereichten Unterlagen selbst rechtlich und tatsächlich zweifelsfrei feststellen läßt. Das Registergericht braucht nicht etwa die Wertansätze der Jahresbilanz nachzuprüfen. Ob Gegenstände über- oder unterbewertet sind, ist dem Jahresabschluß nicht anzusehen. Wann offensichtliche Nichtigkeit in Betracht kommt, ergibt sich aus den in § 247 des Entwurfs abschließend geregelten Nichtigkeitsgründen. Praktisch geht es um die in § 247 Abs. 4 Nr. 1 und 2 aufgeführten schweren und handgreiflichen Gliederungsverstöße, um das Fehlen einer ordnungsmäßigen Abschlußprüfung und um die Ausschüttung von Gewinn aus der gesetzlichen Rücklage.

Diese Prüfung setzt keine umfassenden bilanzrechtlichen Kenntnisse voraus. Wenn die Registergerichte — wie wir es uns vorstellen — nach Verabschiedung des neuen Aktienrechts in geeigneter Form auf die Punkte aufmerksam gemacht werden, die sie künftig zu beachten haben, dann wird es ihnen und auch dem hier zuständigen Rechtspfleger möglich sein, eine offensichtliche Nichtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen.

Der Haupteinwand des Rechtsausschusses geht dahin, es könne nicht Aufgabe des Registergerichts sein, den von den Abschlußprüfern bereits geprüften Jahresabschluß insoweit noch einmal zu prüfen. Er verkennt dabei aber, daß beide Prüfungen unterschiedliche Aufgaben und Ziele haben. Der Ab-

schlußprüfer prüft wirtschaftliche Sachverhalte. Die Prüfung kann nur zur Erteilung, Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks führen. Hingegen soll das Registergericht den eingereichten Abschluß rechtlich prüfen. Ergibt sich, daß er offensichtlich nichtig ist, hat das Registergericht die Vorlage eines nicht offensichtlich nichtigen Jahresabschlusses zu erzwingen. (C)

Eine solche, wenn auch auf offensichtliche Nichtigkeit beschränkte rechtliche Nachkontrolle ist — das hat sich in den vergangenen Jahren eindeutig gezeigt — schlechthin unentbehrlich. Ich darf dies an einem Beispiel erläutern. Die „Kleine Aktienrechtsreform“ von 1959 hat die Gesellschaften mit gewissen, von der Höhe der Bilanzsumme abhängigen Ausnahmen verpflichtet, in der Gewinn- und Verlustrechnung die Umsatzerlöse auszuweisen. Im Schrifttum besteht Einvernehmen — der Entwurf bestimmt dies in § 247 ausdrücklich —, daß ein Jahresabschluß, der diesen Posten zu Unrecht nicht ausweist, nichtig ist. Gleichwohl stoßen wir bei gelegentlichen Durchsichten des Bundesanzeigers auf Jahresabschlüsse, die offensichtlich gegen diese Verpflichtung verstoßen, wo also die Umsatzerlöse entgegen der gesetzlichen Bestimmung nicht aufgeführt sind. Teilweise tragen sie gleichwohl einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Zum Beispiel sind bis in das vergangene Jahr hinein Jahresabschlüsse mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk veröffentlicht worden, deren Gewinn- und Verlustrechnung noch nach dem vor 1959 geltenden Gliederungsschema gegliedert war, obschon damals eine entscheidende Änderung vorgenommen wurde. In anderen Fällen weist eine ausdrückliche Einschränkung oder wenigstens ein Zusatz zum Bestätigungsvermerk darauf hin, daß die Gesellschaft die Umsatzerlöse zu Unrecht nicht ausgewiesen habe. Bei einer bekannten Gesellschaft geschieht dies seit Jahren, ohne daß, soweit ersichtlich, irgend jemand daraus Folgerungen gezogen hätte; das halte ich für schlechthin unerträglich. (D)

Ich betrachte diese Entwicklung mit großer Sorge. Seit Jahrzehnten wächst nicht nur bei uns, sondern auch international das Gewicht der aktienrechtlichen Publizität. Sie ist heute die wirksamste Sicherung für eine gute Ordnung im Aktienwesen. Demgemäß werden die aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften allgemein als Vorschriften im öffentlichen Interesse angesehen. Sie verfehlen aber gerade in den kritischen Fällen ihren Zweck, wenn sich das Registergericht auch bei offensichtlich zur Nichtigkeit führenden Verstößen nicht als zum Einschreiten verpflichtet ansieht. Der Abschlußprüfer allein kann ihre Einhaltung nicht durchsetzen. Er kann nur die wirtschaftlichen Tatsachen feststellen und gegebenenfalls seinen Bestätigungsvermerk einschränken oder versagen. Rechtsfolgen ergeben sich daraus nicht. Nur das Registergericht kann die Vorlage eines nicht offensichtlich nichtigen Abschlusses erzwingen. Seine Nachkontrolle würde auch die Stellung des Abschlußprüfers gegenüber der Gesellschaft wesentlich verstärken. Daher ist es für das System der sich selbst verwaltenden Aktiengesell-

(A) schaft, an dem wir festhalten wollen, auf die Dauer unerträglich, wenn das Registergericht auch offensichtlich nichtige Jahresabschlüsse ohne weiteres zu den Akten nimmt.

Folgt man der Auffassung, daß es nicht Aufgabe der Registergerichte sei, in den ihnen möglichen Grenzen die Einhaltung der aktienrechtlichen Publizitätsvorschriften zu überwachen, so fragt man sich, welche andere gleich unabhängige Stelle dann diese Aufsicht ausüben soll. Wenn sich die Registergerichte dieser Aufgabe versagen, wird das Endergebnis der verstärkte Ruf nach einem staatlichen Aktienamt sein. Letzten Endes geht es damit aber um die Grundsatzfrage, ob es, wenn eine Aufsicht des Registergerichts über die Einhaltung der aktienrechtlichen Publizitätsvorschriften entfällt, bei dem System der sich frei verwaltenden Aktiengesellschaft in seiner gegenwärtigen Form bleiben kann.

Zusammenfassend wird meines Erachtens bei der von mir dargestellten Sachlage und angesichts der Darlegung der einzelnen Nichtigkeitsvorschriften, die hier in Frage kommen, dem Registergericht — auch dem Rechtspfleger — keine Aufgabe zugemutet, der es nicht gewachsen ist.

(B) Das Land Hamburg hat einen Antrag angekündigt, der bezweckt, daß in § 381 a und entsprechend auch in das Einführungsgesetz eine Bestimmung aufgenommen wird, die auf die **Prüfungsvorschriften der Reichshaushaltsordnung** verweist. Der in den Ausschüssen des Bundesrates noch nicht erörterte Antrag ist bereits bei der dritten Lesung der Aktienrechtsreform im Bundestag eingehend behandelt worden. Ich habe im Bundestag zu diesem Problem sehr ausführlich Stellung genommen und möchte es mir deshalb versagen, das, was ich dort gesagt habe und was Ihnen schriftlich vorliegt, hier zu wiederholen.

Ich habe gegen die Verweisung bereits im Bundestag rechtliche Bedenken erhoben, weil die Vorschriften der **Reichshaushaltsordnung** über die **Prüfungsrechte**, die im wesentlichen aus dem Jahre 1922 stammen, mit den aktienrechtlichen Prüfungsvorschriften, die durch die vorliegende Aktienrechtsreform noch wirksamer und moderner ausgestaltet werden sollen, in keiner Weise abgestimmt sind. Das Gesetz würde neben der aktienrechtlichen Pflichtprüfung eine zweite Prüfung vorsehen. 1922 — das scheint mir entscheidend zu sein — gab es noch gar keine aktienrechtliche Pflichtprüfung; diese ist erst zu Beginn der 30er Jahre eingeführt worden. Mag diese zweite Prüfung in der Praxis regelmäßig auch zugleich mit der aktienrechtlichen Prüfung durchgeführt werden, rechtlich ist es eine doppelte Prüfung der Gesellschaft.

Ich halte es daher für unumgänglich, das **Verhältnis der haushaltsrechtlichen zur aktienrechtlichen Prüfung** in einer Weise zu regeln, die der Entwicklung und heutigen Bedeutung der aktienrechtlichen Pflichtprüfung entspricht, die, wie gesagt, im Jahre 1922, als diese haushaltsrechtlichen Bestimmungen getroffen wurden, noch nicht bestand. Vor allem muß geklärt werden, welche Aufgaben die Prüfung nach der Reichshaushaltsordnung über die Aufgaben

der aktienrechtlichen Pflichtprüfung hinaus hat. Bei (C) diesen weiteren Aufgaben wird sich fragen, ob sie im Rahmen der aktienrechtlichen Pflichtprüfung oder durch eine aktienrechtliche Sonderprüfung mit erledigt werden können. Ich habe den Eindruck, daß auch die Prüfung nach der Reichshaushaltsordnung letztlich nur die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Rechnungslegung sichern und etwaige Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten der Verwaltung aufdecken soll.

Wenn sie sich auf diese Aufgaben beschränken, namentlich also nicht den Zweck haben soll, Eingriffe in die Verwaltung vorzubereiten oder herbeizuführen, dann können auch die besonderen Aufgaben der haushaltsrechtlichen Prüfung im Rahmen einer aktienrechtlichen Pflichtprüfung und gegebenenfalls der jetzt vorgesehenen Sonderprüfung mit erledigt werden.

Diese Fragen sollten nicht im Rahmen der Aktienrechtsreform gelöst werden, zumal sie auch für die Beteiligungen der öffentlichen Hand an Unternehmen anderer Rechtsformen Bedeutung haben; sie müssen vielmehr — so habe ich es auch bereits im Bundestag ausgeführt — bei einer **Neufassung der haushaltsrechtlichen Prüfungsvorschriften** geklärt werden. Wenn zwingende Interessen der öffentlichen Hand eine Ausdehnung dieser aktienrechtlichen Prüfungen nach der einen oder anderen Richtung erfordern sollten, werden die ergänzenden aktienrechtlichen Vorschriften unschwer im Anschluß an die Reform der haushaltsrechtlichen Prüfungsvorschriften getroffen werden können. Dann erhielten wir aber rechtlich und sachlich aufeinander abgestimmte Prüfungsvorschriften im Aktienrecht und im Haushaltsrecht. Hingegen enthält der vorliegende Antrag nur eine, ich muß schon sagen, unorganische Teilregelung. (D)

Im Deutschen Bundestag haben sich die Sprecher der beiden Koalitionsparteien dem Standpunkt der Bundesregierung angeschlossen, daß die Frage der Neuordnung des haushaltsrechtlichen Prüfungsrechts vorbehalten werden soll. Der Antrag, der von der SPD-Fraktion gestellt war, ist deshalb abgelehnt worden. Ich bitte Sie, der Auffassung des Deutschen Bundestages insoweit beizutreten. Angesichts der klaren und, wie ich meine, wohlbegründeten Entscheidung des Bundestages würde eine Anrufung des Vermittlungsausschusses in dieser Frage die Verabschiedung der Aktienrechtsreform meines Erachtens in einem besonderen Maße in Frage stellen.

Es liegt noch ein Antrag des Landes Niedersachsen vor.

Vizepräsident Dr. Diederichs: Der Antrag ist zurückgezogen worden.

Dr. Weber, Bundesminister der Justiz: Dann brauche ich dazu nicht Stellung zu nehmen.

Vizepräsident Dr. Diederichs: Weitere Wortmeldungen liegen zur Zeit nicht vor.

(A) Wir kommen dann zu dem Vorschlag des Rechtsausschusses in Drucksache 289/1/65 a unter I und des Landes Hamburg in Drucksache 289/2/65 a und Drucksache 289/1/65 b auf Anrufung des Vermittlungsausschusses. Nach § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung muß ich zunächst die Frage stellen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Ich bitte um Abstimmung. — Das ist die Mehrheit. — Damit ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt.

Wir kommen, da die Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt worden ist, zu der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unter II, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Einstimmig angenommen! Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Wir kommen dann noch zur Abstimmung über Punkt 1 b der Tagesordnung, das **Einführungsgesetz zum Aktiengesetz**. Der federführende Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, dem Einführungsgesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Einstimmige Annahme! Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) (Drucksache 291/65).

(B) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 291/1/65 vor. Unter I empfiehlt der Ausschuß für Kulturfragen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, jedoch nur für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderen Gründen angerufen wird. Dazu liegt weiter ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 291/2/65 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Als Berichterstatter hat Herr Staatssekretär Hartinger das Wort.

Hartinger (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Über die Gesetzesentwürfe zur Urheberrechtsreform wurde in der 240. Sitzung des Bundesrates vom 2. Februar 1962 eingehend berichtet. Ziel dieser Reform ist, die aus den Jahren 1901 und 1907 stammenden Urheberrechtsgesetze durch ein Gesetzeswerk zu ersetzen, das sowohl die zahlreichen zwischenzeitlich neu entstandenen Verwertungsmöglichkeiten für die Werke der Urheber berücksichtigt als auch der internationalen Entwicklung auf dem Gebiete des Urheberrechts Rechnung trägt. Der Umfang der gestellten Aufgabe konnte es zweifelhaft erscheinen lassen, ob sie in dieser Legislaturperiode würde bewältigt werden können. Daß die Verabschiedung des Reformwerkes doch noch gelang, ist aufs höchste erfreulich.

Das vom Bundestag beschlossene **Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte** weist gegenüber dem Regierungsentwurf eine Reihe von Änderungen auf. Ihre nähere Betrachtung zeigt zunächst, daß der Bundestag fast sämtlichen, auf den

Rechtsausschuß des Bundesrates zurückgehenden (C) Empfehlungen aus dem ersten Durchgang entsprochen hat; hervorzuheben ist hier vor allem die Streichung der im Regierungsentwurf enthaltenen Vorschriften über die Urhebernachfolgevergütung (§§ 73 bis 79), für die nach Auffassung des Bundesrates eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gegeben war. Im übrigen ist festzustellen, daß der Bundestag die Rechtsstellung des Urhebers gegenüber der Regelung des Regierungsentwurfs in mehrfacher Hinsicht verstärkt hat. So ist, um nur das Wichtigste zu erwähnen, die aus dem geltenden Recht übernommene Vertonungsfreiheit gewisser Sprachwerke durch Streichung des § 52 des Entwurfs beseitigt, andererseits jedoch der im Entwurf fallengelassene starre Melodienschutz des geltenden Rechts im Wege einer Ergänzung des § 24 des Entwurfs beibehalten worden.

Soweit nach § 49 des Entwurfs Zeitungsartikel — künftig übrigens auch Rundfunkkommentare — ohne Zustimmung des Urhebers vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden dürfen, lösen diese Vorgänge nunmehr grundsätzlich einen Vergütungsanspruch des Urhebers aus.

Eine sehr bedeutsame Änderung gegenüber dem Entwurf stellt die Verlängerung der Schutzfrist von fünfzig auf siebenzig Jahre dar, die der Bundestag im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Streichung der Vorschriften über die Urhebernachfolgevergütung beschlossen hat.

Hinzuweisen ist schließlich noch auf die Regelung, die in Ansehung der **Vergütung für private Tonbandaufnahmen** getroffen wurde. § 54 Abs. 3 des Entwurfs sah vor, daß dem Urheber für eine zum persönlichen Gebrauch erfolgende Aufnahme der Vorführung oder Funksendung eines Werks auf einen Bild- oder Tonträger sowie für eine demselben Zweck dienende Übertragung eines Werks von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen eine angemessene Vergütung zu gewähren sei. Vom Bundesrat war im 1. Durchgang entsprechend dem Vorschlag seines Rechtsausschusses die Streichung der genannten Vorschrift mit der Begründung empfohlen worden, daß zwar nicht ausgeschlossen werden könne, daß dem Urheber durch Tonbandaufnahmen zu Zwecken des persönlichen Gebrauchs wirtschaftliche Einbußen entstünden, der zu ihrer Abwendung vorgesehene Vergütungsanspruch jedoch nicht durchsetzbar erscheine, weil sich die Aufnahmen im privaten Bereich vollzögen. Die Bundesregierung hatte dieser Empfehlung zugestimmt. Auch der Bundestag konnte sich der ihr zugrunde liegenden Erwägung nicht verschließen. Er hat daher § 54 Abs. 3 des Entwurfs gestrichen, jedoch in einem dem § 54 angefügten neuen Abs. 6 einen **Vergütungsanspruch des Urhebers** in anderer Form vorgesehen. Diesem Abs. 6 zufolge hat der Hersteller von Geräten, die zur Vornahme von Werksvervielfältigungen der in Rede stehenden Art geeignet sind, dem Urheber für die durch die Veräußerung der Geräte geschaffene Möglichkeit, solche Vervielfältigungen vorzunehmen, eine Vergütung zu zahlen; im einzelnen ist bestimmt, daß der Vergütungs-

(A) anspruch nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann, die Vergütung für den Urheber und sonstige Berechtigte fünf vom Hundert des Veräußerungserlöses nicht übersteigen darf und der Vergütungsanspruch entfällt, wenn nach den Umständen mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß die Geräte zu Vervielfältigungen der in Rede stehenden Art im Geltungsbereich des Gesetzes nicht benutzt werden.

Während der Bundestag den auf den Rechtsauschuß zurückgehenden Empfehlungen des Bundesrates aus dem 1. Durchgang, wie bereits erwähnt, nahezu lückenlos entsprochen hat, sind die auf den Ausschuß für Kulturfragen zurückgehenden Empfehlungen des Bundesrates zu § 46 Abs. 4, § 47 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Regierungsentwurfs unberücksichtigt geblieben. Der Ausschuß für Kulturfragen hat vorgeschlagen, für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen werden sollte, ihn auch mit dem Ziel anzurufen, den erwähnten drei Empfehlungen zur Durchsetzung zu verhelfen.

Der Rechtsausschuß, für den zu berichten ich die Ehre habe, hat über den Gesetzesbeschluß eingehend beraten, jedoch keinen Anlaß zur Anrufung des Vermittlungsausschusses gesehen. Er schlägt vor, die in der Eingangsformel entgegen der Empfehlung des Bundesrates nicht vorgesehene Zustimmungbedürftigkeit des Gesetzes festzustellen und diesem gemäß Art. 84 Abs. 1 GG die Zustimmung zu erteilen.

(B) Ich darf auch gleich zu **Punkt 3** der Tagesordnung berichten. Auch das vom Bundestag beschlossene **Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten** weist gegenüber dem Regierungsentwurf eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts verschiedene Änderungen auf. Sie berücksichtigen die wesentlichen der auf den Rechtsauschuß des Bundesrates zurückgehenden Empfehlungen aus dem 1. Durchgang. Im übrigen ist vor allem darauf hinzuweisen, daß die in § 3 des Entwurfs vorgesehenen Gründe für die Versagung der zur Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten erforderlichen Erlaubnis eingengt und die in § 19 des Entwurfs geregelten Befugnisse der Aufsichtsbehörde in einigen Punkten eingeschränkt worden sind.

Der Rechtsausschuß hat auch diesen Gesetzesbeschluß gründlich erörtert. Er sieht auch hier keinen Anlaß, den Vermittlungsausschuß anzurufen und schlägt vor, wie bei dem vorangegangenen Tagesordnungspunkt zu verfahren, nämlich festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und diese Zustimmung zu erteilen.

Vizepräsident Dr. Diederichs: Das Wort hat nunmehr der Herr Bundesjustizminister.

Dr. Weber, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf mich den Worten

des Herrn Berichterstatters, was die Bedeutung des hier zur Verhandlung stehenden Gesetzeswerkes angeht, anschließen und es von Herzen begrüßen, daß es in dieser Legislaturperiode des Bundestages voraussichtlich noch gelingen wird — ich hoffe, daß Sie den Beschlüssen des Bundestages beitreten —, dieses bedeutende Reformwerk zu verabschieden und Gesetz werden zu lassen.

Da verschiedene Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegen, die Anträge des Kulturausschusses aber nur eventual gestellt worden sind, darf ich zu den Anträgen des Landes Rheinland-Pfalz zunächst kurz Stellung nehmen.

Die Streichung des § 54 Abs. 6 des **Urheberrechtsgesetzes** würde eine Verschlechterung der Rechtslage der Urheber bedeuten, wie sie bereits jetzt auf Grund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes besteht. Es dürfte nicht zu bestreiten sein, daß die **Urheber**, insbesondere die Komponisten, durch die private Tonbandaufnahme in der **Verwertungsmöglichkeit ihrer Werke** beeinträchtigt werden. Da die Benutzer dieser Geräte praktisch nicht zu erfassen sind, ist es gerechtfertigt und eine sachgemäße Lösung, die Hersteller der Geräte zur Zahlung einer Vergütung heranziehen, weil die Hersteller in Kenntnis der Tatsache, daß die für Musikaufnahmen geeigneten Geräte ganz überwiegend zur Aufnahme geschützter Werke benutzt werden, die Geräte verkaufen und — das muß man sagen — auch damit werben, obwohl sie wissen, daß die Urheber eine Vergütung von den Benutzern praktisch nicht erlangen können. Die Hersteller nutzen diese Lage auch zu ihrem eigenen Geschäftsvorteil aus; sie würden einen erheblich geringeren Teil der Geräte verkaufen können, wenn man damit nicht die Werke der Urheber aufnehmen und überspielen könnte. Sie verdanken also einen Teil ihres geschäftlichen Erfolges diesen Urhebern. Es erscheint deshalb als eine gerechte und billige Lösung, wenn sie einen geringen Bruchteil ihrer Einnahmen an die Urheber abführen, wobei es ihnen überlassen bleibt, diese Vergütung durch Erhöhung des Kaufpreises der Geräte auf die Benutzer abzuwälzen. Das würde in diesen Fällen nach meiner Meinung auch keine unzumutbare Belastung bedeuten.

Die Ausnahmebestimmung des § 47 des Urheberrechtsgesetzes soll den Schulen die richtige Einfügung von **Schulfunksendungen** in den jährlichen Unterrichtsplan ermöglichen. Die Vorschrift soll nicht dazu dienen, den Schulen Bandaufnahmen für längere Dauer ohne Zahlung einer Vergütung zu beschaffen. Innerhalb eines Schuljahres wird es aber fast immer möglich sein, das Tonband in allen Klassen abzuspielen, für die die betreffende Schulfunksendung bestimmt ist. Sicherlich, in der Begründung wird auf den Fall hingewiesen, daß eine solche Schulfunksendung auch noch zwei Wochen vor Schluß des Schuljahres aufgenommen werden kann. Wenn sie von solcher Bedeutung ist, wird es aber auch dann möglich sein, sie noch in den dafür in Frage kommenden Klassen innerhalb des Schuljahres vorzuführen. Einen Löschungstermin innerhalb einer festen Frist und nicht für das Ende des

(A) Schuljahres festzusetzen, hätte den Nachteil, daß der Lehrer dadurch gezwungen wäre, über jede Aufnahme Buch zu führen. Es würde also doch zu Belastungen führen, die meines Erachtens vermieden werden sollten.

Die Streichung des § 47 des Urheberrechtsgesetzes für den Fall, daß § 54 Abs. 6 bestehen bleibt, hätte zur Folge — und darauf muß ich hinweisen —, daß die Schulen stets die Erlaubnis der Urheber einholen müßten, wenn sie Schulfunksendungen aufnehmen wollen. Denn auf § 54 Abs. 6 können sich die Schulen nicht berufen, weil sie die Aufnahmen nicht zum persönlichen Gebrauch machen. Ein persönlicher Gebrauch liegt nach der Rechtsprechung zum geltenden Recht nur dann vor, wenn die Aufnahme für den Aufnehmenden und die mit ihm durch ein persönliches Band verbundenen Personen bestimmt ist. Nach meiner Meinung würde deshalb dieser Antrag ins Leere gehen.

Ich möchte vorsorglich auch kurz zu den **Anträgen des Ausschusses für Kulturfragen** Stellung nehmen. Das neue Urheberrechtsgesetz geht von dem Grundsatz aus, daß die Einschränkung der Rechte der Urheber nur gerechtfertigt ist, wenn sie im allgemeinen Interesse unbedingt erforderlich ist, nicht aber dann, wenn sie nur dazu dienen soll, der öffentlichen Hand Ausgaben zu ersparen. Der Urheber soll daher nicht gezwungen werden, in solchen Fällen auf die ihm zustehende Vergütung für die Verwertung seiner Werke zu verzichten. Es kann ihm daher nicht zugemutet werden, seine Werke für **Schulbuchsammlungen** ohne Vergütung zur Verfügung zu stellen. Eine gewisse Verteuerung der Schulbuchsammlungen muß daher nach meiner Meinung in Kauf genommen werden; sie wird aber nach allem, was man im Ausschuß des Bundestages erörtert hat, aller Voraussicht nach nur geringfügig sein.

Zu dem weiteren Antrag: Die Erweiterung der Ausnahmebestimmung in § 47 des Urheberrechtsgesetzes auf Einrichtungen der **Lehrerbildung** und **Lehrerfortbildung** sowie auf **Erziehungsheime der Jugendfürsorge** widerspricht der engen Zweckbestimmung dieser Vorschrift, die nur die technische Verschiebung der Wiedergabe der Schulfunksendungen innerhalb der Schulen, für die sie allein bestimmt sind, ermöglichen soll. Die genannten Einrichtungen haben immer die Möglichkeit, die Erlaubnis zur Aufnahme von Schulfunksendungen auch für den Dauergebrauch von den Verwertungsgesellschaften gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu erhalten. Auch hier sollte die öffentliche Hand nicht Sondervorteile auf Kosten des Urhebers verlangen.

Zu dem dritten Antrag bemerke ich folgendes. Die Erweiterung des § 53 des Urheberrechtsgesetzes auf **Schulveranstaltungen**, bei denen ein **Unkostenbeitrag erhoben** wird, widerspricht dem Grundgedanken dieser Vorschrift. Nur wenn alle Beteiligten kein Entgelt erhalten und auch die Zuhörer nichts zahlen, sollen auch die Urheber nichts bekommen. Wird ein Eintrittsgeld erhoben, um gewisse Unkosten der Veranstaltung zu bestreiten, kann der Unkostenbei-

trag unschwer so bemessen werden, daß auch die verhältnismäßig geringe Vergütung für die Urheber mit gedeckt wird. (C)

Ich darf Sie deshalb bitten, die Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Diederichs: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Nach § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung ist zunächst festzustellen, ob die Mehrheit des Bundesrates gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen — Das ist die Minderheit. Damit ist die Anrufung beschlossen.

Da von der Mehrheit des Bundesrates die Anrufung des Vermittlungsausschusses gewünscht wird, ist nunmehr über die Anträge des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 291/2/65 abzustimmen. Wenn dieser Antrag angenommen wird, ist im einzelnen über den Antrag des Ausschusses für Kulturfragen abzustimmen.

Wer dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Drucksache 291/2/65 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen dann zu den Einzelabstimmungen bezüglich des Antrages des Ausschusses für Kulturfragen in Drucksache 291/1/65. Ich lasse einzeln abstimmen. (D)

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 a! — Angenommen!

Ziff. 2 b! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, hinsichtlich des Urheberrechtsgesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **einberufen wird.**

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Drucksache 292/65).

Berichterstattung ist bereits erfolgt. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, an der im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzuhalten** und diesem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.**

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen.**

Die drei nächsten Punkte der Tagesordnung können zusammen behandelt werden.

(A) Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über die in Brüssel am 26. Juni 1948 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst (Drucksache 293/65).

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Internationalen Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Drucksache 294/65).

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz über das Europäische Abkommen vom 22. Juni 1960 zum Schutz von Fernsehsendungen (Drucksache 295/65).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, zu den drei Gesetzen einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

a) **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** (Drucksache 302/65)

b) **Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen** (Drucksache 303/65).

(B) Die Berichterstattung hat Herr Senator Kramer (Hamburg). Darf ich Sie bitten, das Wort zu nehmen.

Kramer (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu den Punkten 8 a) und 8 b) der Tagesordnung hatte Herr Senator Dr. Weichmann (Hamburg) in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Finanzausschusses die Berichterstattung übernommen. Bürgermeister Dr. Weichmann ist nunmehr nicht in der Lage, diese Berichterstattung vorzunehmen. Er hat mich daher gebeten, sie an seiner Statt Ihnen vorzutragen.

Der Finanzausschuß empfiehlt, beiden Gesetzentwürfen zuzustimmen. Gleichwohl hat der Finanzausschuß aus bedeutsamen Erwägungen, die er zum Inhalt der beiden Vorlagen angestellt hat, beschlossen, daß diese Überlegungen dem Hohen Hause vorgetragen werden sollen. Das darf ich nunmehr in gedrängter Kürze vornehmen.

Zweck der beiden Vorlagen ist, die tatsächlich bestehende Rechtslage, nämlich die **Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder**, so aufrechtzuerhalten, wie sie bisher geübt worden ist, und zwar mit dem Stichtag des 1. Oktober 1965. Das ist die **einzige Änderung**, die in die Vorlage hineingekommen ist, nachdem sie im ersten Durchgang den Bundesrat passiert hatte. Der Bundestag ist hier einem Vorschlag seines Rechtsausschusses gefolgt.

Ich darf mit ganz wenigen Bemerkungen auf die Vorgeschichte eingehen. Die geltende Fassung des **Art. 120 GG** bestimmt, daß der Bund die Aufwen-

dungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung eines Bundesgesetzes trägt. Diese allgemein gehaltene Formulierung des Grundgesetzes hat dazu geführt, daß der Bundesgesetzgeber bei der Gesetzgebung zur Durchführung des Art. 120 GG davon ausgegangen ist, er sei hierdurch ermächtigt, den Begriff der Kriegsfolgelasten im Sinne des Art. 120 GG unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Zweckmäßigkeit und der Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen.

Diese Auffassung des Bundesgesetzgebers hat, wie sich dann gezeigt hat, jedoch keinen verfassungsrechtlichen Bestand haben können. Im Beschluß vom 16. Juni 1959 hat das **Bundesverfassungsgericht** das **Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen**, die vom Bundesgesetzgeber nicht in den Kreis der vom Bund zu tragenden Kriegsfolgelasten einbezogen worden waren, für **nichtig erklärt**, weil es sich hierbei um Kriegsfolgelasten handele, die der Bund zu tragen verpflichtet sei. In der Begründung zu diesem Beschluß hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß es sich bei den vom Bund zu tragenden Kriegsfolgelasten im Sinne des Art. 120 GG um einen hinreichend bestimmten Begriff handele, zu dessen Legaldefinition der Bundesgesetzgeber entgegen seiner Auffassung nicht ermächtigt sei.

Auf Grund dieses soeben zitierten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts ergab sich nunmehr für Bund und Länder die zwingende Notwendigkeit, nicht nur für die Tilgung der Ausgleichsforderungen, sondern vor allem auch für die abschließende Regelung der Übernahme von Kriegsfolgelasten im Sinne von Art. 120 GG auf den Bund eine verfassungskonforme und damit verfassungsbeständige Lösung zu finden, die, abgesehen von dieser verfassungsrechtlichen Seite, auch eine Lösung sein mußte, die sowohl für den Bund als auch für die Länder inhaltlich tragbar war. Wie Ihnen allen bekannt sein dürfte, haben dann eine Reihe von Verhandlungen zwischen dem Bundesfinanzminister und den Finanzministern der Länder stattgefunden, die schließlich im Jahre 1960 zu der Abfassung der sogenannten „Grundsätze für eine abschließende Regelung der Übernahme von Kriegsfolgelasten im Sinne von Art. 120 GG auf den Bund“ und damit zu einer abschließenden Einigung geführt haben. Diese Vereinbarung zwischen Bund und Ländern ist, wie Sie wissen, unter der Bezeichnung **Dürkheimer Abkommen** in die Geschichte der Beziehungen zwischen Bund und Ländern eingegangen. Ich darf dann noch darauf verweisen, daß, auf diesem Dürkheimer Abkommen beruhend, die Gesetzentwürfe der Regierungsvorlage vom 9. März 1961 ergangen sind, konform mit den Dürkheimer Beschlüssen. Diese Entwürfe konnten in der Legislaturperiode, die im Jahre 1961 ihren Abschluß fand, noch den Bundesrat passieren, jedoch innerhalb der dritten Wahlperiode nicht mehr verabschiedet werden.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Bundesanteils am Aufkommen aus der Einkommen- und

(A) Körperschaftsteuer ist es zu einer erneuten Verständigung zwischen Bund und Ländern und zu einer weiteren **Vereinbarung** über die **Übernahme eines Teils des Schuldendienstes der Ausgleichsforderungen** gekommen.

Das nun heute hier zur Beschlußfassung anstehende Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes sieht eine **Änderung des Art. 120 GG** in der bereits zitierten Weise vor, d. h. praktisch die Legalisierung des faktisch bestehenden Zustandes mit dem Stichtag des 1. Oktober 1965

Das **Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen** — also Tagesordnungspunkt 8 b) — entspricht den zwischen Bund und Ländern Ende 1963 getroffenen Vereinbarungen. Es sieht vor, daß der Bund den Ländern von den gesetzlich fälligen Aufwendungen für den Schuldendienst der Ausgleichsforderungen — neben den seit dem 1. Juli 1959 laufend in voller Höhe erstatteten Tilgungsbeträgen — die Zinsbeträge vom Kalenderjahr 1967 ab in Höhe von 50 % erstattet.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sowohl im ersten wie im zweiten Durchgang des vorliegenden Gesetzes die Frage erörtert, ob mit diesem Gesetz nicht Artikel V des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts vom 21. Februar 1964 mit Wirkung vom 1. Januar 1964 außer Kraft gesetzt werden müßte. Wie Sie wissen, meine Herren, ist durch dieses **Zweite Neuordnungsgesetz** auf Grund eines Initiativantrages aus der Mitte des Bundestages das Erste Überleitungsgesetz zum Art. 120 GG geändert worden. Den **Trägern der Kriegsopferfürsorge**, nämlich den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, ist eine **Interessenquote von 20 %** sämtlicher Aufwendungen für die Kriegsopferfürsorge auferlegt worden. Diese Vorschrift, die seit dem 1. Januar 1964 in Kraft ist, stellt unzweifelhaft einen Eingriff in die bis dahin bestehende Verteilung der Kriegsfolgelasten dar, einen Eingriff, der mit dem Inhalt des Dürkheimer Abkommens zwischen Bund und Ländern nicht in Einklang zu bringen ist und ebensowenig mit dem Inhalt der in der dritten Legislaturperiode liegengelassenen Gesetzentwürfe.

Der Bundesrat hat am 7. Februar 1964 gleichwohl dem vom Bundestag verabschiedeten Zweiten Neuordnungsgesetz zugestimmt in einer — wenn ich so sagen darf — Gemütslage, in der sich die Länder häufig und immer wieder bereit erklärt haben, dringenden Anliegen der Gesetzgebung, die ebenso dringenden Anliegen der Betroffenen entsprachen, stattzugeben unter bundestreuer Zurückstellung sehr schwerwiegender Länderinteressen. Sie wissen, meine Herren, daß der Bundesrat und damit die Länder sich immer wieder in entscheidenden Augenblicken den Anforderungen, die solchen Entscheidungen zugrunde lagen, nicht versagt haben und daß die Länder dabei wiederholt Dinge zurückgestellt haben, die letztlich an den finanziellen Lebensnerv von Ländern und Gemeinden rühren und die sehr einschneidende Folgen für die Haushaltsführung der Länder haben.

Aber man war damals der Meinung, daß man von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses in bezug auf das Zweite Neuordnungsgesetz absehen müsse, um im Interesse der Kriegsopter das Inkrafttreten dieses Gesetz nicht zu verzögern. Allerdings hat sich der Bundesrat damals im Schlußsatz seiner hierzu gefaßten **Entschliebung** ausdrücklich **vorbehalten**, die Angelegenheit in anderem Zusammenhang erneut aufzugreifen. Eine Veranlassung, diese Frage in anderem Zusammenhange erneut aufzugreifen, hat unzweifelhaft die Behandlung der beiden jetzt zur Verabschiedung anstehenden Entwürfe geboten. Infolgedessen hat sich der Finanzausschuß bei der Beratung im zweiten Durchgang sehr eingehend damit befaßt, ob nunmehr die Gelegenheit gegeben sei, der damals in Aussicht genommenen Maßnahme zum Durchbruch zu verhelfen. Er hat sich ernsthaft die Frage gestellt, ob er dem Plenum die Anrufung des Vermittlungsausschusses wegen des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes empfehlen müsse. Der Finanzausschuß hat sich nach längeren Überlegungen und nach Abwägen sämtlicher Momente des Für und des Wider wiederum dazu entschlossen, dem Plenum eine solche Empfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu geben, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß auch diese Wahlperiode in Kürze ihr Ende erreicht und die Verabschiedung der beiden Gesetzentwürfe nicht aufgehalten werden solle.

Der Finanzausschuß hat seinen Vorsitzenden jedoch gebeten, anläßlich dieser Berichterstattung im Plenum nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß durch Verabschiedung des anstehenden Gesetzes der **Vorbehalt des Bundesrates** in seiner vorjährigen **Entschliebung** — er werde die Angelegenheit in einem anderen Zusammenhang aufgreifen — **unberührt** bleibt. Daraus ergibt sich die deutliche Erklärung an die Adresse der Bundesregierung, die ich im Auftrage des Ausschusses hiermit in allem Ernst zum Ausdruck bringen möchte: Die Länder erwarten, daß der vom Bundesrat seinerzeit beanstandete Eingriff in die Verteilung der Kriegsfolgelasten im Rahmen der kommenden Finanzreform bei der Verteilung von Aufgaben und Deckungsmitteln einen Ausgleich findet.

Ich darf noch auf folgendes hinweisen. Wie Sie der heutigen Tagespresse entnehmen konnten, hat in der gestrigen Sitzung des Deutschen Städtetages in Frankfurt der Hauptgeschäftsführer in einer sehr begründeten, eingehenden Ansprache und Berichterstattung auf die enorme **Finanznot** und auf die schweren Lasten hingewiesen, die heute die **Gemeinden und Gemeindeverbände** bedrücken.

Wie Sie wissen, wird am 15. Juli dieses Jahres eine erste grundlegende **Besprechung** des Herrn **Bundeskanzlers** mit den Herren **Ministerpräsidenten der Länder** über den von der **Sachverständigenkommission** erstatteten Bericht und seine Nutzenwendungen stattfinden. Ich glaube im Sinne der berechtigten Auffassung des Bundesrates und der deutschen Länder zu sprechen, wenn ich im Zusammenhang mit meinen vorherigen Ausführungen auf die Erwartungen hinweise, die Länder, Gemeinden und

(A) Gemeindeverbände an den Ausgang dieser Besprechungen knüpfen. Diese Erwartungen erscheinen dem Finanzausschuß um so mehr begründet, als man sich in Anbetracht der von der Bundesregierung in den vergangenen anderthalb Jahren praktizierten Finanzpolitik immer weniger des Eindruckes erwehren kann, daß die Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und der Körperschaftsteuer, die praktisch eine Voraussetzung mit war, um die beiden vorliegenden Gesetze einbringen und verabschieden zu können, im Grunde nicht notwendig war.

Trotz der gemachten kritischen Ausführungen empfiehlt ihnen der Finanzausschuß, festzustellen, daß das Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und beiden Gesetzen zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Diederichs: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir kommen zur Abstimmung, zuerst über Punkt 8 a). Da es sich um ein verfassungsänderndes Gesetz handelt, ist nach Art. 79 Abs. 2 GG eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ich lasse durch Handzeichen abstimmen und nur im Falle von Unklarheiten durch Aufruf. Ich bitte um ein Handzeichen, wer zustimmen möchte. — Die erforderliche Zweidrittelmehrheit ist erzielt.

Demnach hat der Bundesrat — gegen die Stimmen von Hessen — **beschlossen, dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes mit der in Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Mehrheit zuzustimmen.**

(B)

Wir kommen zur Abstimmung über **Punkt 8 b)**, Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen. Der federführende Finanzausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen, **festzustellen, daß das Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und zuzustimmen.** Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen.**

Punkt 10 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl (Drucksache 288/65).

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, **festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.**

Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das war die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (Durchführungs-

gesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch — (C) FrFIG) (Drucksache 298/65).

Der federführende Ausschuß für Gesundheitswesen empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.** Wer dieser Empfehlung folgen will, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen.**

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Saatgutgesetzes (Drucksache 282/65).

Der federführende Agrarausschuß schlägt vor, dem Gesetz zuzustimmen. Vom Rechtsausschuß wird empfohlen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus dem sich aus Drucksache 282/1/65 ergebenden Grund zu verlangen. Ehe wir abstimmen, lasse ich nach der Geschäftsordnung feststellen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die Minderheit; demnach soll der Vermittlungsausschuß angerufen werden.

(Widerspruch.)

— Wir haben über „nicht“ abstimmen lassen. Sie waren dagegen, daß Sie dagegen waren, also waren Sie dafür! Das ist ganz eindeutig!

(Heiterkeit.)

Da wir die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen haben und es sich nur um einen einzigen Anrufungsgrund handelt, kann ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, die **Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß (D) Art. 77 Abs. 2 GG** aus dem sich aus Drucksache 282/1/65 ergebenden Grund **zu verlangen.**

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (Drucksache 296/65).

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, **festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.**

Werden dagegen Bedenken erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat demgemäß **beschlossen** hat.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz zum Vertrag vom 21. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über die Entschädigung für das deutsche Vermögen in Äthiopien (Drucksache 301/65).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 85 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen.** Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen.**

(A) Punkt 15 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der EWG für

- a) eine Verordnung des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik
- b) die gemäß Artikel 201 des Vertrages zu erlassenden Bestimmungen zur Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaft
- c) einen Entwurf des Vertrages zur Änderung der Artikel 201 und 203 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(Drucksache 203/65).

Berichtersteller ist Herr Minister Hasselmann (Niedersachsen).

Hasselmann (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Nach der **EWG-Verordnung Nr. 25** entrichtet der Ausrichtungs- und Garantiefonds der Europäischen Gemeinschaft jetzt bereits drei Jahre hindurch einen bestimmten, innerhalb dieses Zeitraumes stufenweise angestiegenen Beitrag zu den Kosten der Mitgliedstaaten für Erstattungen und Interventionen auf den Agrarmärkten. Der Beitrag, der im ersten Jahr ein Sechstel der Gesamtkosten betrug, beläuft sich zur Zeit auf die Hälfte der Ausgaben.

Zu seiner Deckung sowie zur Deckung weiterer (B) Kosten bei der Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen in der Abteilung Ausrichtung erhält der Fonds **Matrikularbeiträge der Mitgliedstaaten**, die nach einem bestimmten Schlüssel geleistet werden, für die Bundesrepublik zur Zeit anteilig höchstens 31 %.

Diese Regelung, die den wesentlichsten Teil der derzeitigen Finanzverfassung der Gemeinschaft darstellt, läuft im Ergebnis mit diesem Monat aus und muß durch eine neue ersetzt werden. Mit dem Dokument R 372/65 unterbreitet die **Kommission** deshalb jetzt folgende **Vorschläge**:

1. Eine **Übergangsregelung zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik** für die nächsten zwei Jahre. Der Vorschlag führt die Linie der Verordnung Nr. 25 fort. Der Beitrag des Fonds zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik soll bis 1967 auf fünf Sechstel der Ausgaben ansteigen und in dieser Zeit weiterhin durch Matrikularbeiträge der Mitgliedstaaten aufgebracht werden, deren Aufschlüsselung sich dabei etwas — u. a. auch zu Lasten der Bundesrepublik — verschieben soll.

2. Der zweite Vorschlag sieht vor, ab 1967, also von dem Zeitpunkt ab, in dem innerhalb der Gemeinschaft ein einheitliches Agrarpreissystem und außerdem auch der gemeinsame Zolltarif in vollem Umfang gelten soll, die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten allmählich durch **eigene Mittel der Gemeinschaft** zu ersetzen. Auf die Gemeinschaft sollen zu diesem Zweck die Einnahmen der Mitgliedstaaten aus **Abschöpfungen** und **Zöllen** stufenweise übergehen und ihr ab 1. Januar 1972 voll zustehen.

Daneben ist weiterhin die Deckung etwaiger Finanzierungslücken durch Finanzbeiträge der Mitglieder — zunächst nach dem Schlüssel des Vorschlags 1 — ab 1971 nach einem neuen, vom Rat festzusetzenden Schlüssel — vorgesehen.

3. Der Vorschlag 3 will diese Maßnahmen durch eine **Änderung der Römischen Verträge** mit dem Ziel einer **stärkeren Einschaltung des Europäischen Parlaments** bei der **Kontrolle des Haushalts der Gemeinschaft** ergänzen. Der jeweilige Haushaltsvorschlag der Kommission soll dem Parlament zugeleitet werden. Letzteres kann innerhalb eines Monats Änderungen beschließen. Dabei soll allerdings die endgültige Entscheidung über den gesamten Haushalt einschließlich der Änderungsvorschläge des Parlaments dem Rat vorbehalten bleiben, der jeweils als letztes Organ der Gemeinschaft über den Haushalt zu beschließen hat.

Mit diesen Vorschlägen steht die Europäische Gemeinschaft an einem Wendepunkt, an dem die Weichen für ihre weitere Entwicklung — insbesondere auch für ihre Festigung zu einer **politischen Union** maßgeblich gestellt werden. Die Entscheidung, die wir heute zu treffen haben, betrifft deshalb eine Angelegenheit von hohem politischen Rang.

Für die Bundesrepublik besteht dabei aus zwei Gründen Veranlassung zu besonderer Aufmerksamkeit:

1. Die Bundesrepublik ist das größte Einfuhr- und Verbraucherland der Gemeinschaft. In dem Augenblick, in dem die Gemeinschaft nun dazu übergeht, sich stärker aus Zöllen und Abschöpfungen zu finanzieren, ist auch eine Verlagerung der Lasten zu erwarten. Der Beitrag, den die Volkswirtschaft der Bundesrepublik für die Finanzierung der EWG zu erbringen hat, muß zwangsläufig größer werden. (D)

2. Die Bundesrepublik hat eine wesentliche Vorleistung zur inneren Festigung der Gemeinschaft durch ihre Zustimmung zur Senkung der deutschen Getreidepreise erbracht. Wir müssen darauf achten, daß diese Leistung — ich möchte nicht von „Opfer“ sprechen, obwohl das bei mir etwas nahe liegt — nicht umsonst war und daß der Wechsel, den wir auf die Entwicklung der Gemeinschaft gezogen haben, auch entsprechend honoriert wird.

Unter diesen Gesichtspunkten haben sich der Finanzausschuß, der Agrarausschuß und der federführende Sonderausschuß Gemeinsamer Markt mit der Vorlage beschäftigt. Die **Empfehlungen der Ausschüsse** finden Sie in der Drucksache 203/1/65; sie stimmen in der Tendenz überein, lediglich in der Fassung ergeben sich kleinere Abweichungen. Alle drei beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat eine **Entschließung** im wesentlichen folgenden Inhalts.

1. Im Grundsatz werden die Vorschläge der Kommission als weiterer Schritt zur Verwirklichung der politischen Union begrüßt.

2. Es ist erforderlich, wie schon oft gefordert, daß die Gemeinschaft jetzt auf dem Gebiet der gewerb-

(A) lichen Wirtschaft mit ihren Maßnahmen auf dem Agrargebiet gleichzieht und den Gemeinsamen Markt auf dem gewerblichen Gebiet mit gleicher Intensität wie den gemeinsamen Agrarmarkt verwirklicht.

3. Die Vorschläge der Kommission dürfen nicht isoliert, sondern nur als Einheit behandelt werden.

4. Bei der zukünftigen Finanzregelung ist dem Prinzip der gerechten Verteilung Rechnung zu tragen. Die Regelung darf nicht einseitig zu Lasten unserer Bundesrepublik gehen. Die Ausgabenbearbeitung der Gemeinschaft muß hinreichend kontrolliert werden.

Der Ausschuß Gemeinsamer Markt empfiehlt Ihnen, dieser Entschließung in der von ihm unter Berücksichtigung der Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse erarbeiteten Fassung zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Diederichs: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir kommen zur Abstimmung. Es würde sich empfehlen, daß wir zuerst über die Stellungnahme des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt entscheiden. Wenn wir diese nämlich bejahen, erübrigt sich eine Abstimmung über die Einzelempfehlungen.

(B) Ich stelle zuerst die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt zur Abstimmung. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen! Werden darüber hinaus noch aus dem Hause Anträge auf Ergänzung dieser Stellungnahme gestellt? — Das ist nicht der Fall.

Danach hat der Bundesrat die **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**. Auf Einzelabstimmungen kann verzichtet werden.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine zweite Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Umsatzsteuern;

hier: **Struktur und Anwendungsmodalitäten des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems** (Drucksache 218/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 218/1/65 vor. Ich lasse abstimmen.

Ziff. 1 und 2! — Angenommen!

Ziff. 3 Satz 1! — Angenommen!

Ziff. 3 Satz 2! — Angenommen!

Ziff. 3 Satz 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat die **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

(C)

Vorschläge der Kommission der EWG für

a) **ein gemeinschaftliches Vorgehen gegen die Wettbewerbsverzerrungen auf dem Weltschiffsbaumarkt**

b) **eine Richtlinie des Rates über die Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung zum Ausgleich der Wettbewerbsverzerrungen auf dem Weltschiffsbaumarkt**

(Drucksache 222/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen vor. Ich bitte um ein Handzeichen, ob Sie ihnen zustimmen. — Das ist die Mehrheit; demnach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** beschlossen.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (Gruppe ex 612 CITI) (Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 2 EWGV) (Drucksache 217/65).

In der Drucksache 217/1/65 liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse unter I und II vor. Ich lasse zuerst über I abstimmen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich eine Abstimmung über II.

(D)

Der Bundesrat hat demgemäß eine **Stellungnahme** beschlossen.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der EWG für

— **eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige forstwirtschaftliche Tätigkeiten**

— **eine Änderung des Allgemeinen Programms des Rates zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit**

(Drucksache 204/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 204/1/65 vor. Wer ihnen zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** beschlossen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der EWG für

— **eine Verordnung des Rates betreffend Gemeinschaftsbeiträge für die Berufsumschulung von landwirtschaftlichen Erwerbstätigen, die innerhalb der Landwirtschaft ihren Beruf wechseln möchten;**

- (A) — eine Verordnung des Rates betreffend Gemeinschaftsbeiträge zur Förderung der Fachausbildung von Beratern der Informationsstellen für Berufswechsel für landwirtschaftliche Erwerbstätige
(Drucksache 89/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 89/1/65 vor. Wir kommen zur Abstimmung über A.

I Ziff. 1! — Angenommen!

I Ziff. 2 in der Fassung des Sonderausschusses Gemeinsamer Markt, des Agrarausschusses und des Kulturausschusses! — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über I Ziff. 2 in der Fassung des Rechtsausschusses.

Über die Abschnitte II und III können wir gemeinsam abstimmen. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Mit der Annahme von A entfällt eine Abstimmung über B.

Demnach hat der Bundesrat in der soeben erfolgten Abstimmung die **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates betreffend die Aufstellung einer gemeinsamen Liste zur Liberalisierung der Einfuhren aus Drittländern (Drucksache 221/65)

(B) und

Punkt 23 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Einfuhren von Fetten aus Griechenland (Drucksache 160/65).

Die Ausschüsse empfehlen, von den Vorlagen **Kenntnis zu nehmen**. Werden Gegenvorschläge gemacht? — Das ist nicht der Fall; es ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates über Maßnahmen gegen die Einschleppung von Schadorganismen der Pflanzen in die Mitgliedstaaten (Drucksache 192/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 192/1/65 vor. Ich lasse darüber abstimmen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. Die **Stellungnahme** ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Käseverordnung (Drucksache 237/65).

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Sie meinen „en-bloc“, nicht Schnittkäse!

(Heiterkeit.)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich (C) aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 237/1/65. In dieser Drucksache bitte ich auf Seite 20 an den Wortlaut der Nr. 11 das Wort „oder“ anzufügen, um die Übereinstimmung mit den entsprechenden Formulierungen im übrigen Text herzustellen.

Die soeben ergänzten Änderungsvorschläge der Ausschüsse können im wesentlichen als einheitliches Ganzes angesehen werden. Nur in zwei Fällen stehen die Empfehlungen des Agrarausschusses und des Ausschusses für Gesundheitswesen einander entgegen. Wenn insoweit durch Abstimmung Klarheit geschaffen ist, kann über alle anderen Änderungsvorschläge in einer Abstimmung Klarheit geschaffen werden. — Sie sind mit diesem Verfahren einverstanden.

Zunächst lasse ich also über den Vorschlag des Ausschusses für Gesundheitswesen unter Ziff. 9 Buchst. a) aa) abstimmen. Dieser Empfehlung widerspricht der Agrarausschuß. Bitte geben Sie das Handzeichen, wenn Sie der Empfehlung unter aa) zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Nun müssen wir noch gesondert abstimmen über die Empfehlung des Agrarausschusses unter Ziff. 13 Buchst. d) aa). Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Über alle anderen Änderungsanträge lasse ich, wie angekündigt, gemeinsam abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat mithin **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**. (D)

Punkt 25 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Strahlenschutzverordnung (Drucksache 228/65).

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, der Verordnung zuzustimmen. Bestehen Bedenken dagegen? — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 6/65).

Ich lasse abstimmen, ob Sie sich zu dem Verfahren äußern wollen. — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesem vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren **von einer Äußerung** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Juli 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Ein-

(A)

kommen und bei der Gewerbesteuer (Drucksache 317/65).

(C)

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, **Einwendungen** gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz** — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf.**

Wer dieser Empfehlung folgen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat somit entsprechend **beschlossen.**

Meine Herren, damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung.

Die **nächste Sitzung** ist am 9. Juli 1965, vormittags 10 Uhr. Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung. Ich wünsche Ihnen eine gesunde Heimkehr.

(Ende der Sitzung: 12.01 Uhr.)

(B)

(D)